

Das Arbeitszeugnis

Auf Verlangen der Mitarbeiter hat der Arbeitgeber jederzeit ein Arbeitszeugnis auszustellen (Art. 330a Abs. 2 OR).

Arten von Arbeitszeugnissen

Es gibt zwei Hauptarten von Arbeitszeugnissen:

- Das Vollzeugnis und
- die Arbeitsbestätigung.

Die Arbeitsbestätigung

Dieses beschränkt sich auf die Angaben über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Verlangt der Mitarbeitende ein Zeugnis ohne genauere Bezeichnung, so ist ein Vollzeugnis auszustellen. Will der Arbeitnehmer also lediglich eine Arbeitsbestätigung, muss er eine solche explizit verlangen.

Zeitpunkt

Ein Arbeitszeugnis kann während als auch nach Abschluss des Arbeitsverhältnisses verlangt werden:

Man unterscheidet deshalb

- das Zwischenzeugnis
- vom Schlusszeugnis.

Dauer des Anspruches

Das Schlusszeugnis kann man bis 10 Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangen (Art. 127 OR).

Anspruch auf Richtigstellung

Während dieser 10 Jahre kann man auch allfällige Richtigstellungen verlangen.

Fehler

Solche entstehen bei der Erstellung als auch bei der Interpretation von Arbeitszeugnissen. Eine wesentliche Rolle spielen dabei Zeugnissprache sowie Sprachkompetenz.

Problem der Standardformeln

Wenn man die Zeugnisliteratur anschaut, sieht man, dass es keine einheitliche Zeugnissprache gibt. Dies führt dazu, dass derselbe Satz unterschiedlich beurteilt wird.

Ein Beispiel

Für eine sehr gute Arbeit wird oft folgende Formulierung empfohlen:

„Hat die ihm übertragenden Aufgaben stets zu unserer vollsten Zufriedenheit erledigt“.

Zum Teil wird diese Formulierung aber nur als gute Leistung angesehen: Je nach Ratgeber wird also derselbe Satz unterschiedlich bewertet.

Interpretationsunterschiede

Es lassen sich noch viele weitere solche Interpretationsunterschiede (in der Literatur zu den standardisierter Formulierungen) nachweisen – was zu sehr unbefriedigenden Ergebnissen resp. Missverständnissen führen kann.

Überlegung

Aus diesem Grund ist zu überlegen, ob vom Gebrauch standardisierter Formulierungen nicht abgesehen werden sollte.

Meilen/Zürich, 6. Oktober 2014

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.